

§ 19

Die Auszeichnungen sind allen Mitarbeitern der Dienststelle bekanntzugeben sowie in die Personalakte einzutragen.

IV.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 20

(1) Die disziplinarische Bestrafung ist ein Mittel zur Erziehung der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane zu einer einwandfreien Staats- und Arbeitsdisziplin.

(2) Mitarbeiter, die schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gegen ihnen auferlegte Pflichten verstoßen, sind disziplinarisch zu bestrafen.

(3) In jedem Einzelfall ist die Gesamtheit der Umstände, insbesondere die gesellschaftliche Bedeutung der Pflichtverletzung, die Höhe des verursachten Schadens, die Art der Begehung, die bisherigen Leistungen des Betroffenen, der Grad der Erfahrungen, frühere Disziplinarstrafen und der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, so hat der Disziplinarbefugte sofort Anzeige beim zuständigen Staatsanwalt zu erstatten.

(2) Eine gerichtliche Bestrafung schließt disziplinarische Strafmaßnahmen nicht aus.

(3) Das Disziplinarverfahren kann bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt werden.

(4) Wird das Disziplinarverfahren wegen Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt, so ist es binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung abzuschließen.

§ 22

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) Verweis,
- b) Rüge,
- c) strenge Rüge,
- d) Versetzung in eine niedrigere Funktion oder Zuweisung einer geringer entlohnten Beschäftigung bis zu einem Zeitraum von acht Monaten,
- e) Entziehung der Funktion bzw. fristlose Entlassung.

(2) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Mitarbeiters für verursachte Schäden nicht berührt.

§ 23

(1) Die Disziplinarbefugnis hat der Leiter des staatlichen Organs für den Personenkreis, für den er das Recht zur Einstellung und Entlassung hat. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Disziplinarbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der betreffenden Räte.

(2) Bei Pflichtverletzungen der Leiter zentralgeleiteter Dienststellen, Institutionen und Betriebe hat der Leiter des übergeordneten staatlichen Organs Disziplinarbefugnis. Bei Pflichtverletzungen der Leiter örtlicher Dienststellen, Institutionen und Betriebe hat der Vorsitzende des Rates die Disziplinarbefugnis, dem die Institution bzw. der Betrieb unterstellt ist.

(3) In den Ministerien, Staatssekretariaten und anderen staatlichen Organen kann der Leiter die Disziplinarbefugnis auf den Staatssekretär, seine Stellvertreter oder die Hauptverwaltungs- und Hauptabteilungsleiter delegieren. Die Leiter zentraler Organe und Institutionen können den Leitern zentralgeleiteter Organe ihres Geschäftsbereiches in den Bezirken die Disziplinarbefugnis delegieren.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind berechtigt, die Disziplinarbefugnis auf die Abteilungsleiter zu delegieren. Diese Delegation umfaßt nur das Recht, einen Verweis oder eine Rüge auszusprechen.

(4) Übergeordnete Disziplinarbefugte können sowohl vor wie auch nach Verhängung einer Disziplinarstrafe die Disziplinarbefugnis im einzelnen Fall bis zum Ablauf eines Jahres an sich ziehen. Der übergeordnete Disziplinarbefugte ist an die ausgesprochene Disziplinarstrafe nicht gebunden.

§ 24

Folgende Disziplinarstrafen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers, des Leiters des zentralen Organs der Regierung oder des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises ausgesprochen werden:

- a) die Versetzung in eine niedrigere Funktion oder Zuweisung einer geringer entlohnten Beschäftigung,
- b) Entziehung der Funktion bzw. fristlose Entlassung.

§ 25

(1) Um die erzieherische Wirkung der disziplinarischen Bestrafung zu gewährleisten, ist der Disziplinarbefugte verpflichtet, nach Bekanntwerden des Verdachtes einer Pflichtverletzung innerhalb eines Monats die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Sachverhalt aufzuklären.

(2) Das Disziplinarverfahren ist innerhalb eines Monats abzuschließen.

(3) Nach Ablauf des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Disziplinarvergehen begangen wurde, kann ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht mehr gestellt werden.

§ 26

Der Disziplinarbefugte hat den einer Pflichtverletzung Verdächtigen unter Darlegung der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu hören. Ihm ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Kann sich der Beschuldigte nicht sogleich mündlich äußern, ist ihm eine angemessene Frist zum mündlichen oder schriftlichen Vorbringen seiner Einwände zu gewähren.

§ 27

Der Disziplinarbefugte kann geeignete Mitarbeiter zur Aufklärung des Sachverhaltes hinzuziehen.

§ 28

Ist es auf Grund der gegen einen Mitarbeiter vorgebrachten besonders schweren Beschuldigung nicht möglich, ihn während der Aufklärung des Sachverhaltes in seinem Aufgabenbereich zu belassen, so kann ihn der Disziplinarbefugte von seiner Tätigkeit beurlauben. In diesem Falle ist das Disziplinarverfahren binnen zwei Wochen nach Verfügung der Beurlaubung abzuschließen.